

1852/2020

Gesetz
zur Änderung mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften
Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes
Schleswig-Holstein¹⁾

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:
„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“
 - b) In der Überschrift zu § 63 wird das Wort „Wahlrecht“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 79 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
 - d) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von der Landeszentrale“ durch die Worte „von der oder dem Landesbeauftragten“ ersetzt.
4. § 62 erhält die folgende Fassung:

„§ 62
– Errichtung

In Dienststellen, bei denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Ausbildungsvertretung wahlberechtigte Beschäftigte angehören, werden Jugend- und Ausbildungsvertretungen gebildet.“

5. § 63 erhält die folgende Fassung:

„§ 63
– Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie
2. die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst, die anderen Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten

(jugendliche Beschäftigte). Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(2) Wählbar sind

1. die Wahlberechtigten nach Absatz 1 sowie
2. die Wahlberechtigten nach § 11, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Personalrats.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Lehrkräfte“ die Worte „und die schulischen Assistenzkräfte“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Am Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.“

8. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „, Regionalschulen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Beim Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird eine Stufenvertretung für die an den

¹⁾ Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3

berufsbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte gebildet.“

9. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Worte „sowie Kooperativen Gesamtschulen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Satz 4 Nummer 4 wird gestrichen.
 - ee) In Satz 5 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter des Landesseminars für berufliche Bildung und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehreraufbahnen, deren oberste Dienstbehörde die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wird bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet.

(4) Die in Absatz 3 nicht genannten Beschäftigten der Landesverwaltung, deren oberste Dienstbehörde die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wählen den Hauptpersonalrat bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

10. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung, soweit nicht Nummer 5 einschlägig ist.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

„5. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt im Bereich der beruflichen Bildung die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020²⁾

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „im Jahr 2020“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2020“ durch die Worte „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5